
Ortsgemeinde Fluterschen

Niederschrift über die Sitzung Ortsgemeinderates

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Tag | Dienstag, 23. Februar 2021 |
| Ort | Vereinsheim "Ob da Eck" |
| Beginn der Sitzung | 19:00 Uhr |
| Ende der Sitzung | 20:20 Uhr |

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Lauterbach
3. Beigeordnete Kathrin Thomas
4. Arnd Berger
5. Carsten Dünner
6. Torsten Henn
7. Mischa Katzwinkel
8. Susanne Kopper-Mertgen
9. Hans-Jürgen Laumann
10. Tanja Lück
11. Friedel Sohn

abwesend

Martina Asbach-Sauer
Ilka Hoffmann

Schriftführer

Ralf Lichtenthäler

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat Fluterschen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erlass der Ergänzungssatzung "Kaulenweg II" der Ortsgemeinde Fluterschen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen
2. Erlass der Ergänzungssatzung "Kaulenweg II" der Ortsgemeinde Fluterschen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Anerkenntnis des Planentwurfes mit seinen Anlagen
3. Erlass der Ergänzungssatzung "Kaulenweg II" der Ortsgemeinde Fluterschen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Satzungsbeschluss
- 4.. Verschiedenes
5. Einwohnerfragestunde

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

TOP 4 Beschluss über die Beteiligung am Breitbandausbau (FTTH)

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend

Öffentliche Sitzung

TOP I Erlass der Ergänzungssatzung "Kaulenweg II" der Ortsgemeinde Fluterschen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) **Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.12.2020 das Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung „Kaulenweg II“ eingeleitet, den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3, 2 Alt BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 28.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Schreiben keine Anregungen vorgebracht:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, 56077 Koblenz (E-Mail vom 07.01.2021)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz (Schreiben vom 12.01.2021)
Für eine Überprüfung des archäologischen Sachstands wird um einen Hinweis in den textlichen Festsetzungen gebeten, der die Mitteilungspflicht zum Beginn der Erdarbeiten betrifft. Dieser befindet sich bereits auf der Planurkunde.
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, 56410 Montabaur (Elektronischer Brief vom 27.01.2021)
- Westerwald-Netz GmbH, 57518 Betzdorf (Schreiben vom 05.01.2021)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (E-Mail vom 06.01.2021)
Angeblich befinden sich Leitungen im Geltungsbereich der Satzung. Dies ist ausweislich der übersandten Planauszüge jedoch nicht der Fall.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier (Schreiben vom 25.01.2021)

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, 56457 Westerburg (Elektronischer Brief vom 04.01.2021)

Siehe Anlage zur Niederschrift

Information:

Das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus weist darauf hin, dass das Kataster der Planurkunde nicht aktuell ist.

Kein Beschluss erforderlich.

In der Planurkunde zur Beschlussfassung wurde, da nunmehr vorliegend, das aktuelle Kataster (nach der Grundstücksteilung) unterlegt.

Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Landesplanungsbehörde, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 29.01.2021)

Siehe Anlage zur Niederschrift

Information:

Landesplanerische Ziele stehen dem Erlass der Satzung nicht entgegen.

Kein Beschluss erforderlich.

Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Bauleitplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 27.01.2021)

Siehe Anlage zur Niederschrift

Zu I.: Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen gegen die Satzung keine Bedenken, wenn die allgemeinen Anforderungen an die geordnete städtebauliche Entwicklung beachtet wurden. Diese sind in den genannten Kommentaren dargelegt.

Zur Verwirklichung des Klimaschutzes wird gebeten, festzusetzen, dass mindestens 40 % der Grundstücksfläche dauerhaft vegetativ (Pflanzungen, Rasen, Wiese, etc.) anzulegen sind.

Beschlussvorschlag

Der erste Absatz der bauordnungsrechtlichen Festsetzung nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird wie folgt geändert:

„Mindestens 40 % der Grundstücksfläche sind als Vegetationsflächen (Pflanzungen, Rasen/Wiese) anzulegen. Flächige Steinschüttungen, mit Ausnahme unter dem Dachüberstand, sind unzulässig“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Zu II.: Naturschutzbehörde

Information:

Die Untere Naturschutzbehörde folgt im Wesentlichen den Ausführungen zur Landespflege in der Satzung. Soweit um eine Ergänzung der Festsetzungen gebeten wird, sind nachfolgende Entscheidungen des Ortsgemeinderates zu treffen.

Zu 2.: Baumreihe entlang des Kaulenweges

Die Untere Naturschutzbehörde regt an, die Pflanzgröße der Neupflanzung statt 12 - 14 cm Stammumfang mit 14 - 16 cm festzulegen, sowie eine Angabe zum Mindestabstand der Bäume untereinander aufzunehmen.

Beschlussvorschlag zu 2.:

Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung P 2 wie folgt modifiziert:

„An den mit der Ziffer P 2 gekennzeichneten Standorten sind weitere Ebereschenhochstämme (Sorbus aucuparia), 3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang mit Ballen zu pflanzen. Im Hinblick auf die Lage der

Grundstückszufahrt ist der Standort variabel. Die Bäume sollen einen Mindestabstand von 8,00 m aufweisen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Zu 4.: Kompensationsmaßnahme

Die Untere Naturschutzbehörde hält Ergänzungen der Festsetzung für erforderlich, die hinsichtlich der Pflege bzw. Bewirtschaftung der Flächen die Dauer der Maßnahme betreffen.

Beschlussvorschlag zu 4.:

Die textliche Festsetzung zur Kompensation wird wie folgt ergänzt:

„Alternativ kann eine extensive Beweidung erfolgen. Dies ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kompensationsmaßnahme wird auf eine Dauer von 20 Jahren festgesetzt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Zu 5. und 6.: Anforderung an die Pflanzungen

Die Untere Naturschutzbehörde hält detailliertere Festsetzungen zur Durchführung der Pflanzungen und deren Pflege sowie eine Ergänzung der Festsetzung über die Anzeige der Fertigstellung der Pflanzungen für erforderlich.

Beschlussvorschlag zu 5. und 6.:

Laut der textlichen Festsetzung ist eine fachgerechte Pflanzung und Pflege verlangt. Der Begriff „fachgerecht“ beinhaltet die einzelnen Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde. Es würde die Satzung überfrachten, dermaßen ins Detail zu gehen. Im Hinblick auf die Feststellung des Anwuchserfolges wird die gewünschte Ergänzung „über den Erstaustrieb hinausgehend“ übernommen, da dies für die Bauherrschaft einen wichtigen Hinweis gibt. Die Passage zur Anzeige bei der Kreisverwaltung Altenkirchen wird wie folgt geändert:

„Zur Feststellung des über den Erstaustrieb hinausgehenden Anwuchserfolges ist die Fertigstellung der Pflanzung der Kreisverwaltung Altenkirchen, im auf die Pflanzung folgenden Sommer formlos schriftlich mitzuteilen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Zu III.: Brandschutz

Stellungnahme entbehrlich.

Zu IV.: Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

Landesbetrieb Mobilität Diez, 65582 Diez (Schreiben vom 11.01.2021)

Siehe Anlage zur Niederschrift

Information:

Straßenrechtliche Belange sind durch die Ergänzungssatzung nicht nachteilig berührt.

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez weist darauf hin, dass im Hinblick auf die benachbarte Landesstraße sowie Kreisstraße der Aspekt des Lärmschutzes in der Satzung zu berücksichtigen sei. Es sei im Bauleitplan der Schutzerfordernis mit Festsetzungen zu baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich Rechnung zu tragen.

Der LBM gibt die Belastung der Landesstraße (L) 267 mit 1053 Kfz/24 h und der K 31 mit 809 Kfz/24h an.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Entfernung der geplanten Neubebauung von der Landesstraße sowie der Kreisstraße, deren Ausrichtung im rechten Winkel zu den benannten Straßen sowie der Tatsache, das heute errichtete Gebäude, die die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllen, damit zugleich auch das im vorliegenden-Fall notwendige Maß der Schalldämmung aufweisen, werden Festsetzungen zum Lärmschutz für nicht erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur (Schreiben vom 20.01.2021)

Siehe Anlage zur Niederschrift

Information:

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person selbst Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen zu treffen hat.

Da derzeit keine getrennte Ableitung des Oberflächenwassers realisiert werden kann, wird es für erforderlich gehalten, Festsetzungen zu treffen, dass das Regenwasser weitgehend auf den Grundstücken versickert und als Brauchwasser verwendet wird.

Bezüglich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise ergeben.

Kein Beschluss erforderlich.

Die Anregungen zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers sind in der Satzung bereits berücksichtigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Herr Bernd Jagenberg (E-Mail vom 26.01.2021 und Telefonat am 02.02.2021)

Information:

Herr Jagenberg hat am 26.01.2021 eine E-Mail an den Ortsbürgermeister gerichtet, in dem es schwerpunktmäßig um Grundstücksangelegenheiten ging und unter anderem der Baumschutz entlang der Steimeler Straße angesprochen wurde.

Zur Klärung der ggf. für die Aufstellung der Satzung bedeutsamen Sachverhalte hat Frau Schnug-Börgerding am 02.02.2021 ein Telefonat mit Herrn Jagenberg geführt.

Ziel war es, eine klare Aussage zu erhalten, die bei der Abwägung in der Satzung berücksichtigt werden kann. Herr Jagenberg hatte vor allem bezüglich der Ausweisung der Fläche mit der Baumreihe als öffentliche Grünfläche Bedenken, in seinen zukünftigen Entscheidungsmöglichkeiten zur Veräußerung der Grundstücke eingeschränkt zu sein.

Für die Erhaltung der Baumreihe (und ohne diese wäre mit Sicherheit keine Zustimmung der Naturschutzbehörde zu erhalten) ist die Ausweisung einer Schutzfläche im Kronentraufbereich unabdingbar. In Abstimmung mit Herrn Jagenberg wird die Fläche unter der Baumreihe nunmehr als private Grünfläche festgesetzt. Damit ist das gewünschte städtebauliche und naturschutzfachliche Ziel im Falle einer Bebauung ebenso zu erreichen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es beim Status Quo der landwirtschaftlichen Nutzung.

Sollte eine Bebauung ins Auge gefasst werden, müssen die angrenzenden Grundstücke aus unterschiedlichem Eigentum (Jagenberg/Gemeinde) heraus neu gebildet werden.

Beschluss:

Dem Wunsch des privaten Grundstückseigentümers wird entsprochen und die aus Naturschutzgründen erforderliche Grünfläche entlang der Steimeler Straße als private Grünfläche festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 2 Erlass der Ergänzungssatzung "Kaulenweg II" der Ortsgemeinde Fluterschen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Anerkenntnis des Planentwurfes mit seinen Anlagen

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Offenlage ist nun die Ergänzungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Planentwurf mit seinen Anlagen wird, wie vorgestellt, zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 3 Erlass der Ergänzungssatzung "Kaulenweg II" der Ortsgemeinde Fluterschen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung ist die Ergänzungssatzung „Kaulenweg II“ als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Die Ergänzungssatzung wird gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den dazugehörigen Textfestsetzungen beschlossen.

Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Ergänzungssatzung
„Kaulenweg II“
der Ortsgemeinde Fluterschen
vom**

**§ 1
Allgemeines**

Der Ortsgemeinderat Fluterschen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Ergänzungssatzung „Kaulenweg II“ in seiner Sitzung am..... beschlossen.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Planurkunde,
- der zur Satzung gehörende Text.

Der Ergänzungssatzung ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung beigefügt.

**§ 3
Geltungsbereich**

Durch die Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die in der Planurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ergänzungssatzung „Kaulenweg II“ der Ortsgemeinde Fluterschen tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Der Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

**Fluterschen,
Ortsgemeinde Fluterschen**

**Ralf Lichtenthäler
Ortsbürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 4 Beschluss über die Beteiligung am Breitbandausbau (FTTH)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2021 den Beschluss gefasst, im Rahmen der Breitbandversorgung an dem FTTH-Ausbauprogramm „Graue Flecken“ des Bundes teilzunehmen. FTTH (Fibre to the Home) bedeutet, dass in den Ortsgemeinden Glasfaseranschlüsse von den bestehenden Verteilerkästen bis an jedes Haus gelegt werden. Die Geschwindigkeitsraten nach Umsetzung des FTTH-Ausbauprogramm sind für alle Haushalte und Unternehmen gigabitfähig (größer als 1.000 Mbit/s). Nach dem Ausbau steht den Bürgerinnen und Bürgern somit ein erheblich leistungsfähigeres Leitungsnetz für die Internetnutzung zur Verfügung.

Den Förderrichtlinien entsprechend tritt der Landkreis Altenkirchen als Fördernehmer auf. Dies bedeutet, dass er die Maßnahme für alle Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden im Landkreis beantragt, koordiniert und auch durchführt. Nach den ersten Planungen müssen auf Kreisebene ca. 40.000 Anschlüsse errichtet werden. Die Gesamtkosten des FTTH-Ausbaus betragen nach der ersten Kostenkalkulation rund 213.711.900 €.

Der Bund beteiligt sich mit 50 % und das Land voraussichtlich mit 40 % an den Gesamtkosten. Der kommunale Eigenanteil beträgt für die Verbesserung der Breitbandversorgung in allen Ortsgemeinden im Landkreis Altenkirchen somit 21.371.900 € (= 10 %). Das FTTH-Ausbauprogramm soll nur unter der Voraussetzung umgesetzt werden, dass die Fördergelder im oben genannten Umfang (insgesamt 90 %) gewährt werden und der kommunale Eigenanteil somit maximal 10 % beträgt.

Der flächendeckende Ausbau erfolgt in zwei Ausbaustufen. Sobald die Förderrichtlinien im Detail bekannt sind, soll seitens des Landkreises ein Antrag im Rahmen dieses Förderprogramms gestellt werden, so dass ggf. im Zeitraum 2022/2023 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Flächendeckend sieht die derzeitige Planung vor, dass beide Ausbaustufen im gesamten Landkreis Altenkirchen bis 2027/2028 fertiggestellt sein sollen.

Die Kosten für einen flächendeckenden Ausbau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld betragen nach den vorliegenden Kostenschätzungen insgesamt 66.340.010 € und umfassen insgesamt rund 12.500 Anschlüsse.

Der 10%ige Eigenanteil der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld beläuft sich auf 6.634.010 €. Die Kosten pro Anschluss betragen demnach rund 530 € (= 6.634.010 € : 12.500 Anschlüsse).

Die Eigenbeteiligung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld in Höhe von 6.634.010 € würde nach der derzeitigen Planung für die beiden Ausbaustufen in den Jahren 2022/2023 mit 3.040.080 € und in den Jahren 2027/2028 mit 3.593.930 € zur Zahlung fällig.

Die Kreisstadt Altenkirchen und einige Ortsgemeinden in der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen verfügen bereits teilweise über eine gigabitfähige Infrastruktur. Diese Ortsgemeinden finden bei dem nunmehr anstehenden FTTH-Ausbau keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung. Die Umset-

zung der Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung führt bei den einzelnen Ortsgemeinden aufgrund dieser bereits vorhandenen unterschiedlichen Bandbreiten in ungleichem Maß zu Vorteilen.

Die Finanzierung des 10%igen Eigenanteils kann mangels ausreichender liquider Mittel der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld nur durch die Aufnahme eines zusätzlichen Investitionskredites durch die Verbandsgemeinde erfolgen. Die durch den Kredit entstehenden Tilgungsleistungen sollen verursachungsgerecht auf die Ortsgemeinden umgelegt werden, in denen der Ausbau stattfindet. Ein geeigneter Maßstab hierfür ist die Aufteilung der Tilgungsleistungen im Verhältnis der Investitionskosten nach der Anzahl der Hausanschlüsse pro Ortsgemeinde.

Ortsgemeinden, die über ausreichende liquide Mittel verfügen, sollen den für ihr Gemeindegebiet entstehenden Kostenanteil statt einer Finanzierung über mehrere Jahre unmittelbar an die Verbandsgemeinde erstatten. Somit wird sich der Kreditbedarf der Verbandsgemeinde voraussichtlich nicht auf den kompletten Betrag des 10%igen kommunalen Eigenteils belaufen.

Den Ortsgemeinden, die ihren Kostenanteil nur über den von der Verbandsgemeinde aufzunehmenden Investitionskredit tragen können, wird die Verbandsgemeinde individuelle Angebote bezüglich der Laufzeit zur Finanzierung des Kostenanteils dieser Ortsgemeinden anbieten.

In einigen Ortsgemeinden wird zur Refinanzierung der entstehenden Kosten nach Auffassung der Verwaltung eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B unumgänglich sein.

Eine solche Erhöhung hätte für die Grundstückseigentümer eine monatliche Mehrbelastung von durchschnittlich 5 € zur Folge. Im Gegenzug werden vorhandene Gebäude mit Glasfaseranschlüssen versorgt, die insgesamt Kosten von rund 5.300 € je Gebäude/Anschluss verursachen. Den Ortsgemeinden entstehen durch die Teilnahme am Förderprogramm „Graue Flecken“ und die voraussichtliche Förderung durch das Land jedoch lediglich Kosten von 530 € pro Anschluss.

Nach den derzeit vorliegenden Planungen sind in der Ortsgemeinde Fluterschen 257 Grundstücke für einen FTTH-Anschluss vorgesehen. Diese verteilen sich auf 120 Anschlüsse der Stufe 1 (Anschlüsse mit derzeit weniger als 100 Mbit/s im Download) und auf 137 Anschlüsse der Stufe 2 (Anschlüsse mit derzeit weniger als 200 Mbit/s im Up- und Download).

Der 10%ige kommunale Anteil beträgt nach der vorliegenden Kostenschätzung für die Ortsgemeinde Fluterschen 63.600 € für die 1. Stufe (2022/2023 fällig) und 72.610 € für die 2. Stufe (fällig 2027/2028). Die Gesamtkosten betragen somit 136.210 €.

Zur Finanzierung des FTTH-Ausbaues hat die Ortsgemeinde folgende Möglichkeiten:

Die Ortsgemeinde verfügt aktuell über liquide Mittel in Höhe von rund 517.000 €. Eine Finanzierung des auf die Ortsgemeinde entfallenden Kostenanteils für den FTTH-Ausbau wäre somit zum aktuellen Zeitpunkt unmittelbar aus dem Bestand der liquiden Mittel möglich.

Sollten die liquiden Mittel der Ortsgemeinde Fluterschen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Finanzierung des FTTH-Ausbauprogramms im Haushaltsplan der Ortsgemeinde nicht ausreichen, könnte alternativ der kommunale Anteil für die 1. Stufe in Höhe von 63.600 € über die liquiden Mittel der Ortsgemeinde ausgeglichen werden. Für den kommunalen Anteil für die 2. Stufe in Höhe von 72.610 € wäre der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde erforderlich.

Sollte die Ortsgemeinde Fluterschen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Finanzierung des FTTH- €.

Sofern für eine Ortsgemeinde mangels Liquidität der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde erforderlich wird, ungeachtet dessen, ob für eine oder beide Ausbaustufen, soll diese Vereinbarung vor der Umsetzung beider Ausbaustufen zeitgleich für alle Ortsgemeinden geschlossen werden. Hiermit soll erreicht werden, dass für alle Ortsgemeinden gleichermaßen einheitliche Laufzeiten der Finanzierungsvereinbarungen erzielt werden können.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Fluterschen beteiligt sich über die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld am FTTH-Förderprogramm „Graue Flecken“ des Landkreises Altenkirchen.

Die auf die Ortsgemeinde anteilig entfallenden Kosten in Höhe von 136.210 € (gemäß Kostenschätzung des Landkreises vom Dezember 2020) werden von der Ortsgemeinde getragen.

Über die Form der Finanzierung dieser Ausgabe (Entnahme aus liquiden Mitteln, Ratenvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder Kombination aus beiden Varianten) wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (11 Ja-Stimmen)

TOP 5 Verschiedenes

- Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Ortsgemeinderates über den Inhalt eines Telefonates mit Herrn Lichtenthäler von Stromnetzbetreiber EAM. Herr Lichtenthäler teilte darin mit, dass wahrscheinlich Ende September 2021 das Transformatorenhaus in der Talstraße abgerissen und durch eine Station ersetzt wird.
- Mit Schreiben vom 12.02.2021 hat der Verein für Heimat- und Brauchtumspflege die Nebenkosten für das Vereinsheim „Ob da Eck“ mit der Ortsgemeinde abgerechnet. Danach sind im Jahr 2020 Nebenkosten in Höhe von 1.717,02 € angefallen.
- Ortsbürgermeister Ralf Lichtenthäler teilt mit, dass die Kreisverwaltung Altenkirchen den Doppelhaushalt der Ortsgemeinde für die Jahre 2021 und 2022 geprüft und keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat.
- In der Auftaktveranstaltung für die Erstellung eines Hochwasser-/Starkregenkonzeptes für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld wurde der Ortsgemeinde Fluterschen ein Begehungstermin angegeben, der coronabedingt abgesagt werden musste. Der neue Termin soll nun am 13.04.2021 zwischen 17.30 und 18.00 Uhr stattfinden. Betroffene Grundstückseigentümer werden durch ein gesondertes Anschreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld informiert.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Zuhörer anwesend. Fragen werden keine gestellt.
